



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Per Mail an Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Bern, 27. März 2025

Stellungnahme des Konsumentenforums kf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 laden Sie zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR) ein. Wir bedanken uns und nehmen gerne Stellung.

Das kf **unterstützt die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) – Bezug von Mitteln und Gegenständen (MiGeL)** – im EWR grundsätzlich, weist aber auf ein paar Herausforderungen aus Konsumentensicht hin. Die Aufhebung des Territorialitätsprinzips ist im heutigen regulatorischen Umfeld der MiGeL nicht ohne Risiken. Zulassung und Vergütung sind stark reguliert und zielen darauf ab, dass die Produkte in der Schweiz verfügbar sind und gemäss den WZW-Kriterien von den Krankenkassen vergütet werden. Die Lockerung des Territorialitätsprinzips ist aus liberaler Sicht gut, aber hinsichtlich Patienten- und Versorgungssicherheit eine Herausforderung, weil bei gleichen Qualitätsstandards die Bürokratiekosten steigen und die Versorgungssicherheit schlechter werden könnte, wenn hiesige Abgabestellen Produkte aus ihrem Sortiment nehmen. Letzteres kennen wir bei den Medikamenten, die nach vom BAG verfügbaren Preissenkungen vom hiesigen Markt verschwinden.

Ausgangslage

Mit der Vorlage soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Versicherte bestimmte Mittel und Gegenstände im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beziehen und über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen können. Ziel der Vorlage ist es, Kosten zu sparen, weil Mittel und Gegenstände ausserhalb der Schweiz entsprechend der Kaufkraft in den entsprechenden Ländern günstiger bezogen werden können. Heute sind MiGeL-Produkte stark reguliert. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) entscheidet nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) über die Aufnahme einer Leistung und den entsprechenden Höchstvergütungsbetrag (HVB). Dieser HVB wird gemäss WZW-Kriterien festgelegt. Fakt ist, dass es kaum einen Preiswettbewerb gibt, obwohl die HVB diesen grundsätzlich erlauben.



Mittel und Gegenstände, die eine in der Schweiz versicherte Person im Ausland privat bezieht, werden heute im Rahmen der OKP grundsätzlich nicht vergütet (sog. Territorialitätsprinzip). Neu soll dies für einen Teil der Produkte möglich sein. Die betroffenen Produktkategorien sollen auf Verordnungsebene bestimmt werden und sind nicht Teil dieser Vernehmlassung.

Die Vorlage aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten

Die heutigen Höchstvergütungsbeträge (HVB) müssen den WZW-Kriterien entsprechen. Wenn Produktpreise im Ausland günstiger sind, liegt dies entweder am regulatorischen Umfeld oder an den Standortkosten bzw. an der Kaufkraft. Liegt es am regulatorischen Umfeld in der Schweiz, muss dieses vereinfacht werden, ohne die Patientensicherheit zu gefährden. Es ist also zu prüfen, ob die Regulierung in den EWR-Staaten die Patientensicherheit gefährdet. Kaufkraftbasierende Preisunterschiede sind aus liberaler Sicht zu akzeptieren, rechtfertigen aber keinen absoluten Grenzschutz. Wenn aber zu viele Produkte im Ausland bezogen werden, wird die MiGeL-Versorgung in der Schweiz gefährdet, weil hiesige Abgabestellen nichtrentable Produkte aus dem Sortiment nehmen.

Die Einsparungen sind wegen des unklaren Mengeneffektes schwer abzuschätzen. Das müsste aber in einer Regulierungsfolgeabschätzung ebenso untersucht werden wie die Patienten- und Versorgungssicherheit. Bei einer Lockerung des Territorialitätsprinzips ist eine Entschlackung der bisherigen Regelung (z.B. Liberalisierung der Abgabestellen) notwendig, damit die hiesigen Abgabestellen nicht ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteile ausgesetzt sind. Bei den MiGeL-Produkten, die von den Patienten selber, ohne Hilfe einer Fachperson, angewendet werden können, ist der Bezug im Ausland zu legalisieren.

Fazit

Das Ziel des Entwurfs, durch die teilweise Aufhebung des Territorialitätsprinzips im Bereich MiGeL Kosten einzusparen, ist aus Konsumenten- bzw. Patientensicht anzustreben. Die Wirkungen (Kosteneinsparungen) und Nebenwirkungen (Patienten- und Versorgungssicherheit) der vorgeschlagenen Änderungen müssen jedoch mit einer soliden Regulierungsfolgeabschätzung ebenso geprüft werden wie eine schlankere inländische Regulierung. Insbesondere ist zu prüfen, warum es unter dem geltenden Recht mit den HVB keinen Preiswettbewerb im Inland gibt. Eine Vergütung der in EWR-Staaten gekauften MiGeL-Produkte durch die Krankenkassen setzt im Interesse der Patienten- und Versorgungssicherheit eine vergleichbare Regulierung in diesen Ländern voraus.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Fragen und Auskünfte sehr gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

Babette Sigg Frank, Präsidentin
praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Felix Schneuwly, Fachbeirat Konsumentenforum; 079 600 19 12